

M 5 Standplatz für Müllgefäße

zugunsten des Flurstücks 70/2, 70/6

TEIL B - Text zum Bebauungsplan

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 (6) BauGB)

Die seggenreiche Naßwiese am Weg nach Langleben ist ein gesetzlich geschütz ter Biotop (§ 20c BNatSchG, § 15a LNatSchG). Alle Handlungen, die zu eine Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu eine Veränderung des charakteristischen Zustands des Biotops führen können, sin

2. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 (1) 25 BauGB) Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung vo Bäumen ist der vorhandene Laubbaumbestand zu erhalten. Der Nadelgehölzbestan ist langfristig bei natürlichem Abgang durch Gehölzarten zu ersetzen, die fü diesen Standort typisch sind. Zu pflanzen sind standortgerechte Bäume wi Eiche, Kastanie und Buchen sowie einheimische Sträucher wie Haselnuß un Hartriegel. Je 100 m2 Bodenfläche soll der Bewuchs mindestens 1 Baum und

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB) Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind standortgerech te Bäume wie Eiche, Kastanie, Birke, Eberesche und Buche sowie einheimisch Sträucher wie Haselnuß und Hartriegel zu pflanzen. Je 100 m2 Bodenfläche sin mindestens 1 Baum (Stammumfang 12-14 cm) und 5 Sträucher zu pflanzen.

4. Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB) (§ 16 (3) 1 BauNVO) Die festgesetzte maximale Grundfläche bezieht sich auf die Größe de einzelnen baulichen Anlage für das Wohnen, nicht auf die Summe alle baulichen Anlagen auf dem Grundstück.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Oträucher anthalten.

1.1 Bei Neubauten sind Dächer der Hauptanlagen als symmetrische Satteldäche: Voll- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel der Dachflächen v 30 Grad bis 50 Grad zu errichten. Der First ist in Längsrichtung des Gebäud anzuordnen.

1.2 Bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Hauptanlagen können die vorha denen Dachformen und Neigungswinkel beibehalten werden.

1.3 Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Dachgauben sind mit maximal 2,00 Breite je Gaube und maximal 1/4 der Dachlänge zugelassen.

1.4 Garagen und Nebenanlagen sind mit Satteldächern, Pultdächern oder Flac dächern zu errichten.

2.1 Dachflächen sind einheitlich in Material und Farbe herzustellen. Steildächern sind Grasdächer und Reetdächer sowie Falzpfannen und S-Pfann

in roten und rotbraunen Farbtönen zulässig.

... 2 neetdacher curren innerhalb eines Schutzabstandes von 30 m gegenüber Waldflächen nicht errichtet werden.

Einfriedigungen Als Einfriedigungen sind lebende Gartenhecken, gegliederte Holzlattenzäu Feldsteinmauern, Sichtmauerwerk und Erdwälle mit Bepflanzung zulässig.

4. Sichtwinkel Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Bepfl zungen die Höhe von 0,70 m über Oberkante angrenzender Straßenfläche ni überschreiten.

5. Wohnwege und Stellplatzflächen Werden Wohnwege und Stellplatzflächen befestigt, sind Materialien zu verw den, die eine Versickerung des Regenwassers ermöglichen.

GEMEINDE FELDE

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14 FÜR DAS GEBIET "W I E S E N W E G

zwischen Wulfsfelder Weg und offener Feldmark gelegen

Umgrenzung des Plangeltungsbereichs:

- im Nordosten durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 35/3, die südliche Grenze der Wegparzelle nach Langleben und südliche

Flurstücksgrenze 179/69, - im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 179/69, 65 - im Südosten durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 167/80,

80/1, 80/3, 75/2, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/ - im Südwesten durch die Verkehrsfläche Wulfsfelder Weg,

- im Nordwesten durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 7/16, 7/15, 7/11, 7/9, 7/12, 21, 35/3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.Dezember 386 (BGBl I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (L.I S.3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (BL. Sch.-H. S.321) wird nach Beschlußfassung derch die Gemeindevertretung von 21. 5. 1996 und nach Durchführung des Ahzeigeverfahrens beim Landrdes Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan .14 für das Gebiet Wiesenweg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom -23. Januar 1990 (BGBl I S.132), zuletzt geändert durch das Gæsevom 23.11.1994 (BGB1.I S.3486).